

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Dr. Winfried Wolf
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/275 –**

Zum Regionalisierungsgesetz für den schienengebundenen Personennahverkehr

Die Mittel, die der Bund nach § 5 Regionalisierungsgesetz in Verbindung mit § 8 dieses Gesetzes dem Freistaat Sachsen für den schienengebundenen Personennahverkehr zur Verfügung stellen wollte, wurden in den Nachtragslisten des sächsischen Landeshaushaltes gekürzt, da die Novellierung des Regionalisierungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag immer noch nicht erfolgt ist. Der schienengebundene Personennahverkehr in den Ländern braucht aber jede Mark.

1. Wann ist mit einer Novelle des Regionalisierungsgesetzes zu rechnen?

Der Zeitpunkt der Novellierung des Regionalisierungsgesetzes hängt davon ab, ob der von den Ländern angestrebte, jedoch z.Z. noch zu erarbeitende Gesetzentwurf mit dem Bund konsensfähig ist, so daß es dann keiner eigenen Gesetzesinitiative der Bundesregierung bedürfte. Ein genauer Zeitpunkt kann deshalb noch nicht angegeben werden.

2. Werden bei einer Novelle die Mittel zur Unterstützung des schienengebundenen Personennahverkehrs für die Länder erhöht werden?

Die Regionalisierungsmittel stehen für den öffentlichen Personennahverkehr insgesamt zur Verfügung, mit ihnen ist aber insbesondere der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu finanzieren. Über den konkreten Einsatz der Mittel entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit. Ein

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 8. Februar 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

entsprechend § 6 Regionalisierungsgesetz im Einvernehmen mit den Ländern in Auftrag gegebenes Gutachten hat ergeben, daß der Finanzbedarf für Verkehrsleistungen im SPNV entsprechend dem Fahrplan 1993/94 insgesamt sinkt, gleichzeitig aber die Verteilung auf die Länder zu korrigieren ist. Dieses Ergebnis wird bei der anstehenden Novellierung zu berücksichtigen sein, wobei darauf hinzuweisen ist, daß sich auch nach dem Gutachten die Mittel aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Dynamisierung insgesamt weiter erhöhen würden.

3. Wenn ja, wird den Ländern die Mittelerrhöhung dann auch rückwirkend gewährt?

Die Frage, ab wann Änderungen wirksam werden, hängt davon ab, welche Anpassungsregelung bei der Novellierung umgesetzt wird.